



November 2017

Ausführungsbestimmungen zum neuen Energiegesetz vom 30. September 2016

Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

Erläuterungen



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen.....	1
2.	Grundzüge der Vorlage.....	1
3.	Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden	1
4.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	1
5.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	1



1. Einleitende Bemerkungen

Am 30. September 2016 hat das Parlament das totalrevidierte Energiegesetz (EnG) verabschiedet (BBl 2016 7683). Mit diesem erfolgen auch Anpassungen in elf weiteren Bundesgesetzen. Das Stimmvolk hat die Vorlage am 21. Mai 2017 angenommen. Die Änderungen auf Gesetzesstufe haben Auswirkungen auf verschiedene Verordnungen.¹ Dazu gehört auch die Verordnung vom 22. November 2006 über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05). Damit ist diese Revision Bestandteil der aufgrund des neuen EnG notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe.

2. Grundzüge der Vorlage

Abgesehen von redaktionellen Anpassungen geht die Änderung der GebV-En insbesondere auf die neu für gewisse Vollzugstätigkeiten zuständige Vollzugsstelle sowie die neu vorgesehenen Geothermie-Instrumente zurück.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen auf Verordnungsstufe haben keine finanziellen, personellen oder andere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Änderungen auf Verordnungsstufe haben keine Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress

Im Ingress ersetzt der neu massgebende Artikel 61 EnG den Artikel 24 des bisherigen Energiegesetzes. Unter Berücksichtigung der Änderung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c wird nunmehr auch Artikel 55 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) als Rechtsgrundlage genannt.

Art. 1 Abs. 1 und 4 Gegenstand

Neben einer rein redaktionellen Änderung (der Ausdruck „Bundesamt“ wird im ganzen Erlass durch „BFE“ ersetzt) wird der Anwendungsbereich der Gebührenverordnung in Absatz 1 auf die Tätigkeit der neuen Vollzugsstelle (vgl. Art. 64 EnG) ausgedehnt. Absatz 4 wird aufgehoben, weil die hier ehemals vorbehaltenen Regelungen der Energieverordnung im Zuge der Energiestrategie 2050 aufgehoben bzw. auf Gesetzesstufe verschoben wurden.

¹ Vgl. dazu die ausführlichen Informationen zur Ausgangslage in den Erläuterungen zur Totalrevision der Energieverordnung (EnV) vom November 2017.



Art. 2 Verzicht auf Gebühren

Dieser Artikel wird um einen zweiten Absatz in Form einer Ausnahmebestimmung ergänzt. Grundsätzlich werden für die Gewährung von Bundesbeiträgen keine Gebühren erhoben (Abs. 1). Dieser Grundsatz macht Sinn, weil der Bund ansonsten den betreffenden Geldbetrag mit der einen Hand geben und mit der anderen Hand wieder nehmen würde. Für die Verfahren zur Erteilung von Geothermie-Erkundungsbeiträgen und -Garantien, sei es im Rahmen der Erkundung oder des Baus von Geothermie-Anlagen, greift hierzu jedoch eine Ausnahme. Dies begründet sich damit, dass die Bearbeitung der entsprechenden Anträge sehr aufwändig ist und mit der Erhebung einer substantiellen Gebühr sichergestellt werden soll, dass nur ernsthafte und vollständige Anträge eingereicht werden.

Art. 3a Auslagen

Diese Bestimmung wird neu in die GebV-En aufgenommen. Die Gebührenerhebung für Auslagen, die ihm Rahmen der Vollzugstätigkeit einer Verwaltungsbehörde des Bundes anfallen, sind grundsätzlich in Artikel 6 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) geregelt. Demnach gelten als Auslagen auch Reise- und Transportkosten. Diese können von den Behörden somit als Bestandteil der Gebühr in Rechnung gestellt werden. Unklar ist, ob vom Begriff der Reise- und Transportkosten auch Übernachtungs- und Verpflegungskosten erfasst sind. Das Bundesamt für Energie (BFE) muss im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit regelmässig an ein- oder mehrtätigen Sitzungen oder Besichtigungen teilnehmen. Die neue Bestimmung gewährleistet, dass die damit verbundenen Auslagen für Verpflegung und Übernachtung dem Verursacher auferlegt werden können. Dies gilt, wie bereits aus dem Anwendungsbereich der GebV-En (Art. 1 S. 1) hervorgeht, nur für Auslagen, die im Rahmen von Verfügungen, Dienstleistungen und der Aufsichtstätigkeit des BFE anfallen. Auf die Vollzugstätigkeit der anderen im Energiebereich tätigen Vollzugsorgane (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b) findet die neue Bestimmung keine Anwendung.

Art. 9 Abs. 1 Bst. c Gebühren im Bereich Wasserkraftnutzung

Absatz 1 Buchstabe c dieses Artikels wird durch die Erwähnung des GSchG ergänzt. Das BFE ist die verfahrensleitende Behörde für die Erteilung von Bundeskonzessionen und alle weiteren damit zusammenhängenden Arbeiten bei Grenzwasserkraftwerken (Art. 7 und 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRG; 721.80] in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRV; SR 721.801]). Damit ist es namentlich auch zuständig für die Leitung der aufgrund des GSchG durchzuführenden Sanierungsverfahren bei Grenzwasserkraftwerken. Diese Ergänzung der Bestimmung gewährleistet, dass das BFE die damit verbundenen Vollzugskosten verursachergerecht in Rechnung stellen kann.

Art. 10 Abs. 2 Gebühren im Bereich allgemeine Energie

Dieser Artikel wird um einen zusätzlichen Absatz ergänzt, da die bisher in Artikel 3s Abs. 6 aEnV enthaltene Bestimmung, wonach für gewisse Auskünfte im Bereich des Einspeisevergütungs- und Einmalvergütungssystem eine Gebühr erhoben werden kann, neu in die GebV-En verschoben wird. Der geänderten Kompetenzordnung entsprechend ist diese neue Bestimmung auch für die Vollzugsstelle massgebend. Der bisherigen Praxis entsprechend soll für simple Auskünfte zur Warteliste oder zu anderen Aspekten des Vollzugs indes keine Gebühr erhoben werden. Die Möglichkeit zur Gebührenerhebung wurde für komplexere Auskünfte geschaffen, deren Beantwortung mit einem zumindest nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist.

Art. 13c Gebühren im Bereich Zielvereinbarungen

Diese Bestimmung wird redaktionell angepasst und materiell im Wesentlichen unverändert übernommen.



Art. 14a Gebühren im Bereich Geothermie

Die Gebühren können bereits zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags erhoben werden. Dies und die festgesetzte Maximalhöhe der Gebühren gewährleisten, dass sich das Bundesamt für Energie (BFE) nur mit gut fundierten und vollständigen Anträgen befassen muss und nicht für leichthin eingereichte Anträge umfangreiche und schlussendlich ergebnislose Abklärungen trifft oder veranlasst.

Art. 14b Gebührenerhebung durch die Vollzugsstelle

Die Vollzugsstelle deckt die Kosten, die ihr im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben im Bereich des Herkunftsnachweiswesens entstehen, durch Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem tatsächlichen Vollzugsaufwand (vgl. Art. 3 Abs. 2). Da dieser für die einzelnen Aufgaben unterschiedlich und jeweils von den konkreten Umständen abhängig ist (z.B. je nach Anlagentyp), enthält die Verordnung keinen genauen Gebührenkatalog; innerhalb der Gebührensätze gemäss dem neuen Anhang 3 besteht also ein gewisser Spielraum. Der von der Vollzugsbehörde gewählte Gebührenansatz unterliegt der Aufsicht des BFE. Stellt es Missbräuche fest – z.B. in Form einer exzessiven Gebührenerhebung –, macht es von den Mitteln Gebrauch, die ihm im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion zustehen.